



Schulordnung

vom 11. Mai 2021
in Vollzug ab 1. August 2021

Inhaltsverzeichnis

	Artikel		Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen		VII. Schul- und Unterrichtsorganisation	
Zweck und Geltungsbereich	1	Unterricht.....	16
Angebot	2	Ferien und unterrichtsfreie Tage	17
Geleitete Schule	3	Stundenplanung	18
Schulanlagen	4	Lehrmittel	19
		Schülertransport	20
		Besondere Unterrichtstage.....	21
II. Behörden		VIII. Sonderleistungen	
Stadtrat	5	Förderkonzept und sonderpädagogische	
Schulrat.....	6	Massnahmen.....	22
Befugnisse und Verantwortlichkeiten des		Gesundheitsdienst.....	23
Schulrates.....	7		
Befugnisse und Verantwortlichkeiten des		IX. Lehrpersonen	
Schulratspräsidiums	8	Berufsauftrag.....	24
Funktionendiagramm und Reporting.....	9		
		X. Schülerinnen und Schüler	
III. Kommissionen		Schuleintritt, Schulaustritt und Promotion.....	25
Kommissionen, Arbeits- und		Schulbesuch.....	26
Projektgruppen	10	Versicherung	27
		XI. Eltern und Erziehungsberechtigte	
IV. Geschäftsleitung Schule		Rechte	28
Geschäftsleitung Schule	11	Pflichten	29
Befugnisse und Verantwortlichkeiten der			
Geschäftsleitung Schule	12	XII. Schulverwaltung	
		Aufgaben und Kompetenzen	30
V. Beirat			
Beirat	13	XIII. Schlussbestimmungen	
		Aufhebung	31
VI. Schulleitung		Fakultatives Referendum	32
Schulleitung	14	Vollzugsbeginn	33
Aufgaben und Kompetenzen der			
Schulleitung	15		

Der Stadtrat Rorschach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 und Art. 47 der Gemeindeordnung vom 27. März 2012 folgende Schulordnung¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Art. 2

Angebot

Das Schulangebot richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Schule Rorschach führt:

1. den Kindergarten,
2. die Primarschule und
3. die Oberstufe sowie
4. die Musikschule.

Die Oberstufe wird mit drei Niveaugruppen im Fach Englisch geführt.

Die Schule kann Kleinklassen und für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes unzureichende Deutschkenntnisse haben, Deutschklassen führen.

Die Schule kann zur Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden in der Region zusammenarbeiten und entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Art. 3

Geleitete Schule

Die Schule Rorschach organisiert sich als geleitete Schule. Sie ist in Schulkreise gegliedert.

Art. 4

Schulanlagen

Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, Dritten im Rahmen des Benützungsgreglements für Schul- und Sportanlagen zur Verfügung. Die Benützungsggebühren sind im Gebührentarif geregelt.

¹ Vom Stadtrat Rorschach erlassen am 11. Mai 2021; dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Juni 2021 bis 27. Juli 2021; in Kraft ab 1. August 2021.

II. Behörden

Art. 5

Stadtrat

Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt. Die Aufgaben richten sich nach Art. 34 der Gemeindeordnung.

Der Stadtrat erlässt auf Antrag des Schulrates die Schulordnung und andere allgemein verbindliche Reglemente über die Volksschule.

Der Stadtrat ist nach der Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und der Vorberatung von Neu- oder Umbauten für Neu- oder Umbauten der Schulanlagen zuständig.

Art. 6

Schulrat

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Volksschule und der Musikschule nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes², der Gesetzgebung über das Schulwesen³ und der Gemeindeordnung der Stadt Rorschach, soweit die Aufgaben nicht dem Schulratspräsidium, der Geschäftsleitung Schule oder den Schulleitungen übertragen sind.

Art. 7

Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Schulrates

Der Schulrat hat folgende Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung;
- b) die zeitgemässe Erfüllung des Bildungsauftrages zum Wohl aller Beteiligten;
- c) die Qualitätsentwicklung im pädagogischen Bereich;
- d) die Umsetzung der gestützt auf das Leitbild definierten Ziele;
- e) die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung von Leistungsvereinbarungen;
- f) die Zustimmung zu Schulversuchen;
- g) die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Schulleitungen;
- h) die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden im Schulwesen;
- i) die Vorberatung von Budget und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- j) Antragstellung für Nachtragskredite;

² sGS 151.2

³ sGS 211 bis 213

- k) den Beschluss über die durch die Schulleitungen erarbeitete Klassen- und Stellenplanung;
- l) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
- m) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- n) Vollzug des Schulausschlusses eines Schülers bzw. einer Schülerin im Rahmen eines Disziplinarverfahrens;
- o) das Stellen von Anträgen an den Stadtrat;
- p) das Amt als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten gemäss Art. 48 der Gemeindeordnung;
- q) die Delegation von Weisungs- und Entscheidungskompetenzen an die Geschäftsleitung Schule und an die Schulleitungen;
- r) weitere Aufgaben, die durch Gesetz, Verordnung, Reglemente oder Beschluss des Stadtrates übertragen sind.

Art. 8

Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Schulratspräsidiums

Das Schulratspräsidium hat insbesondere folgende Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Vertretung der Schule nach aussen und innen;
- b) die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule;
- c) die Planung und Leitung der Schulratssitzungen;
- d) die Projektleitung strategischer gesamtschulischer Projekte;
- e) die Steuerung des Prozesses Qualitätsentwicklung;
- f) das Führen der ihm unterstellten Mitarbeitenden;
- g) die Leitung der Geschäftsleitung Schule;
- h) Anordnung von Disziplinar massnahmen gegenüber Mitarbeitenden;
- i) Entscheid über Urlaub von Schülerinnen und Schülern ab sechs Tagen in gut begründeten Ausnahmefällen;
- j) die Leitung und/oder die Koordination von Disziplinarverfahren;
- k) Anordnung eines Eintrages einer schriftlichen Beanstandung im Zeugnis;
- l) den Ausschluss vom Unterricht von Schülerinnen und Schülern bis zu drei Wochen.

Art. 9

Funktionendiagramm und Reporting

Der Schulrat präzisiert die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen in einem Funktionendiagramm und regelt die Modalitäten für das Reporting.

III. Kommissionen

Art. 10

Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen

Der Schulrat kann für besondere Aufgaben nichtständige Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

IV. Geschäftsleitung Schule

Art. 11

Geschäftsleitung Schule

Die Geschäftsleitung Schule setzt sich zusammen aus dem Schulratspräsidium und den Schulleitungen der Schulkreise, welche über je ein Stimmrecht verfügen.

Art. 12

Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung Schule

Der Geschäftsleitung Schule obliegt die operative Führung der Schule und bearbeitet gesamtschulische Aufgaben, insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Klassen- und Stellenplanung zuhanden des Schulrates;
- b) die Zuteilung der Schulstandorte sowie der Klassen zu den einzelnen Lehrpersonen;
- c) Verfügungen betreffend den auswärtigen Schulbesuch;
- d) die Promotionen von Schülerinnen und Schülern;
- e) Verfügungen über die Beschulung in Kleinklassen und Sonderschulen;
- f) die Bewilligung und Überwachung von sonderpädagogischen Massnahmen;
- g) Androhung des Schulausschlusses gegenüber einem Schüler bzw. einer Schülerin;
- h) Ordnungsbussen und Strafanzeigen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Schulpflicht oder der Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht;
- i) den Erlass des Ferienplans inkl. Besuchstage;
- j) die Begründung des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden im Schulwesen;
- k) Sicherstellung von Visitationen und Qualifikationen der Lehrpersonen;
- l) Vorschlagsrecht bei der Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Schulverwaltungspersonals;
- m) die Verfügung über die im Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite sowie die Kreditüberwachung;
- n) Festlegung eines Elternbeitrages für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert.

V. Beirat

Art. 13

Beirat

Der Schulrat wählt einen Beirat.

Der Beirat ist Gesprächs- und Meinungsaustauschgremium für den Schulrat. Er verfügt über keine Entscheidungskompetenzen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus mindestens acht Personen aus dem Umfeld der Schule und trifft sich regelmässig zu Sitzungen mit dem Schulrat.

Der Schulrat erlässt ein Statut zum Beirat.

VI. Schulleitung

Art. 14

Schulleitung

Jeder Schulkreis der Schule Rorschach wird durch eine Schulleitung geführt.

Der Schulrat präzisiert die Aufgaben in einem Pflichtenheft und legt darin die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung fest.

Art. 15

Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung

Der Schulleitung obliegt die personelle, pädagogische und organisatorische Führung des Schulkreises, insbesondere:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personalführung;
- d) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- e) Förderung der Teamentwicklung;
- f) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag der Lehrperson;
- g) Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung;
- h) Ausschluss vom Unterricht bis eine Woche;
- i) Entscheid über Urlaub von Schülerinnen und Schülern bis fünf Tage in gut begründeten Ausnahmefällen;
- j) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- l) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- m) Sicherstellung der Elternkontakte;
- n) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

VII. Schul- und Unterrichtsorganisation

Art. 16

Unterricht

Die Geschäftsleitung Schule legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Art. 17

Ferien und unterrichtsfreie Tage

Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Die Geschäftsleitung Schule legt den Zeitpunkt der Sportwoche in Koordination mit den Schulen Rorschacherberg und Goldach fest.

Die Geschäftsleitung Schule kann aus besonderen Gründen zusätzlich einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Dazu gehören die schulfreien Tage von Mittwoch bis Freitag über die Auffahrt (Auffahrtsbrücke).

Weitere unterrichtsfreie Tage werden in der Regel vor- oder nachgeholt.

Art. 18

Stundenplanung

Der Stundenplan wird von der Lehrperson entworfen und von der Schulleitung erlassen.

Das Schulratspräsidium visiert die genehmigten Stundenplanungen und beauftragt die Schulverwaltung mit der Ausarbeitung der Arbeitsverträge.

Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen müssen von der zuständigen Schulleitung bewilligt werden.

Art. 19

Lehrmittel

Lehrmittel und Verbrauchsmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 20

Schülertransport

Der Schulrat regelt die Berechtigung für den Schülertransport.⁴

⁴ Art. 20 Abs. 1 VSG

Art. 21*Besondere
Unterrichtstage*

Schulreisen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sporttage und Projektstage oder Projektwochen gelten als obligatorische Schulzeit.

Die Geschäftsleitung Schule kann besondere Veranstaltungen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts anordnen.

Soweit den Eltern Einsparungen erwachsen, können von ihnen für besondere Unterrichtstage Kostenbeteiligungen verlangt werden. Die Geschäftsleitung Schule legt die Beiträge anhand der kantonalen Bestimmungen fest.⁵ Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

VIII. Sonderleistungen**Art. 22***Förderkonzept und
sonderpädagogische
Massnahmen*

Der Schulrat erlässt und überprüft das Förderkonzept. Es regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen im Förderbereich.⁶

Die Geschäftsleitung Schule ordnet fördernde Massnahmen auf Antrag der Lehrpersonen, des Schulpsychologischen Dienstes oder des Kinderarztes an. Fördernde Massnahmen sind zeitlich zu befristen und regelmässig zu überprüfen.

Art. 23*Gesundheitsdienst*

Die Geschäftsleitung Schule ist verantwortlich für die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung und legt die Abrechnungsmodalitäten anhand der kantonalen Bestimmungen fest.⁷

IX. Lehrpersonen*Berufsauftrag***Art. 24**

Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen am kantonalen Berufsauftrag.⁸

Der Schulrat erlässt einen Standard-Arbeitsvertrag, der die Umsetzung des Berufsauftrages konkretisiert.

⁵ Art. 17bis Abs. 2 VSG

⁶ Art. 38 Abs. 2 VSG

⁷ Art. 17ff VO über den schulärztlichen Dienst (sGS 211.21) und Art. 29ff Schulzahnpflegeverordnung (sGS 213.13)

⁸ Art. 76ff VSG

X. Schülerinnen und Schüler

Art. 25

*Schuleintritt,
Schulaustritt und
Promotion*

Schuleintritt, Schulaustritt und Promotion richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Positive Promotionsentscheide am Ende des zweiten Kindergartens und am Ende der ersten bis fünften Primarklasse erfolgt im Rahmen der Zeugniserstellung durch die verantwortliche Lehrperson.

Art. 26

Schulbesuch

Die Schülerinnen und Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet. Sie verhalten sich in Schule und Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll.

Sie sind zum lückenlosen Schulbesuch verpflichtet. Die Lehrpersonen dokumentieren die Absenzen.

Für den Schulbesuch kann der Schulrat Bekleidungsvorschriften erlassen.

Art. 27

Versicherung

Auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schülerinnen und Schüler in Ergänzung zur obligatorischen persönlichen Krankenversicherung bei Invalidität infolge Unfalls durch die Schule versichert.

Der Schulrat legt den Umfang und die Modalitäten fest.

XI. Eltern und Erziehungsberechtigte

Art. 28

Rechte

Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Weise.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und Einsicht in dessen Arbeiten. Sie können ihr Kind in Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

Art. 29*Pflichten*

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.⁹

Eltern und Erziehungsberechtigte, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten oder gegen ihre Mitwirkungspflicht erheblich verstossen, werden verwarnt oder gebüsst.¹⁰

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

XII. Schulverwaltung**Art. 30***Aufgaben und Kompetenzen*

Die Stadt Rorschach führt eine Schulverwaltung, die für die administrative Bearbeitung von Schulangelegenheiten zuständig ist. Die Schulverwaltung erledigt Sekretariatsarbeiten für das Schulratspräsidium, den Schulrat, die Geschäftsleitung Schule sowie die Schulleitungen.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

XIII. Schlussbestimmungen**Art. 31***Aufhebung*

Die Schulordnung vom 4. September 2000 wird aufgehoben.

Art. 32*Fakultatives Referendum*

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 33*Vollzugsbeginn*

Die Schulordnung wird nach unbenutztem Referendum rechts-gültig.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugstermin.

⁹ Art. 92 Abs. 1 VSG

¹⁰ Art. 96ff VSG